# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2391/73 DER KOMMISSION

## vom 31. August 1973

## zur Aufhebung der Regelung über die Aussetzung der Einfuhrabgaben und der Ausgleichsbeträge für Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 187/73 (3),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1969/73 des Rates vom 19. Juli 1973 zur Festlegung der Bestimmungen über die Aufhebung der Regelung für die Aussetzung der Einfuhrabgaben und der Ausgleichsbeträge für Rindfleisch (4), insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1969/73 muß die Regelung für die Aussetzung der Einfuhrabgaben und der Ausgleichsbeträge aufgehoben werden, wenn der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis für ausgewachsene Rinder unter 103 % des Orientierungspreises liegt.

Es wurde festgestellt, daß sich dieser Preis in der am Montag, dem 27. August 1973 beginnenden Woche auf 102,25 % des Orientierungspreises belief, demzufolge muß die Aussetzungsregelung aufgehoben werden.

Um die Zeitfolge der Abschöpfungsfestsetzung einzuhalten, ist es angebracht, daß diese Verordnung an einem Montag in Kraft tritt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Regelung im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 182/73 des Rates vom 23. Januar 1973 zur Aussetzung der Abgaben bei der Einfuhr und der Ausgleichsbeträge für Rindfleisch (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1331/73 (6) wird aufgehoben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. September 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. August 1973

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(3) ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 23.
(4) ABl. Nr. L 201 vom 21. 7. 1973, S. 12.
(5) ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 13.
(6) ABl. Nr. L 136 vom 23. 5. 1973, S. 4.